

Die häufigsten Fragen zum Thema Gebührenwahnsinn / Billag, etc.

I. Grundsätzliches

Wir haben gehört, dass der Schweizerische Gewerbeverband sgv Musterbriefe zum Thema Billag erstellt hat. Wo können wir diese finden?

Sie finden diese Briefe mit entsprechenden Anleitungen in drei Sprachen (deutsch, französisch und italienisch) auf der Internetseite des sgv unter folgendem Link (Sie finden dort übrigens auch die sgv-Resolution deutsch und französisch zum Thema):

<http://www.sgv-usam.ch/dossier-billag-suisa.html>

Wir werden im Moment nicht von der Billag, sondern vielmehr von der Pro Litteris belästigt. Hat der sgv hier auch ein Schreiben gemacht?

Diese Problematik ist vor allem im Kanton Thurgau zur Zeit sehr virulent. Der Thurgauische Gewerbeverband hat deshalb ein vom sgv verfasstes Musterschreiben auf seiner Internetseite publiziert. Sie finden dieses unter folgendem Link (die französische Fassung kann bei Frau Siggen im sgv p.siggen@sgv-usam.ch bestellt werden):

http://www.tgv.ch/documents/downloads/0_Musterbrief_ProLitteris_Selbstanzeige.doc

Bin ich als Einzelfirma eine juristische Person?

Genau darauf zielt die Billag heute ab. Sie bittet die Menschen doppelt zur Kasse, indem sie – völlig legal – zwischen Privatperson und Gewerbetreibender unterscheiden darf. Auch als Einzelfirma sind Sie eine juristische Person und somit gemäss der geltenden Gesetzgebung doppelt zur Abgabe von Radio- und TV-Gebühren verpflichtet.

Muss ich beim sgv Mitglied sein, damit ich seine Musterbriefe benutzen darf?

Nein, jedermann darf jederzeit die Musterbriefe benutzen. Sie sind allerdings auf Gewerbetreibende und nicht auf Privatpersonen zugeschnitten.

Ich habe von der Billag eine Gebührenrechnung ins Jahr 2006 zurück erhalten. Muss ich wirklich rückwirkend bezahlen?

Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Billag unter Berücksichtigung einer 5-Jahres-Frist Rechnungen eintreiben. Das Bundesamt für Kommunikation / BAKOM hat uns aber zugesichert, dass es die Billag angewiesen habe, keine rückwirkenden Rechnungen auszustellen.

Kann der sgv mich anwaltschaftlich unterstützen?

Wenden Sie sich in Einzelfällen an Ihre kantonalen und / oder Branchenverbände. Diese unterstützen Sie gerne.

II. Abmeldung bei der Billag

Wir sind Mitte 2009 reingefallen und haben auf ein entsprechendes Massenschreiben der Billag reagiert und uns angemeldet. Was können wir nun tun?

Gemäss der geltenden Radio- und TV-Gesetzgebung ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, Radio- und TV-Gebühren zu bezahlen, wenn er oder sie ein entsprechendes Gerät zum Empfang bereit hält. Sie können sich somit nur von der Gebührenpflicht befreien, wenn Sie alle Empfangsgeräte aus dem Betrieb entfernen. Das entsprechende Schreiben für die Abmeldung steht hier zum download bereit (die grau hinterlegten Punkte müssen Sie selber ausfüllen):

http://www.sgv-usam.ch/fileadmin/user_upload/deutsch/2010/Billag/10-02-22_Musterbrief_Billag_Abmeldung_d.doc

Im Musterbrief für die Abmeldung steht, dass wir alle Geräte entfernen. Ich möchte aber trotzdem im Betrieb Radio hören oder TV schauen, kann ich das?

Sie müssen **alle** Geräte entfernen, d.h. alle TV-Geräte und alle Radio-Geräte, auch alle Autoradios, die sich in Fahrzeugen befinden, die auf Ihr Geschäft eingelöst sind. Wenn Sie sich abmelden und die Geräte nicht entfernen und die Billag dies bemerkt, laufen Sie Gefahr vom Bundesamt für Kommunikation / BAKOM gebüsst zu werden.

Heisst das, dass ich meinen Computer in meinem Betrieb nun entfernen muss? Der Computer kann nämlich sowohl Radio- wie auch TV-Programme empfangen.

Nein. Sie müssen aber als Arbeitgeberin / als Arbeitgeber gegenüber Ihren Mitarbeitenden eine Weisung erlassen, welche den Gebrauch des Computers für Radio- und TV-Empfang verbietet.

Bern, 3. März 2010 sgv-Kbh/gl